



## **Gemeinde TUNINGEN**

### **KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM 2025 - 2026**

**Stand: 11/2024**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1.	Ausgangssituation .....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung .....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung .....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen .....	9
	d) Grundstücksanschlüsse .....	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff .....	10
I.7.	Kostendeckung.....	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden .....	12
I.9.	Grundgebühr .....	13
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der kostendeckenden Gebühr</b>	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2025 – 2026.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	18
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungsvorschau.....	20
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	22
	3. Ermittlung der Zählergrundgebühren .....	23
	4. Ermittlung der Konzessionsabgabe .....	26
	Berechnungsgrundlagen.....	29
<b>III.</b>	<b>Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation .....</b>	<b>31</b>

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Die Verwaltung der Gemeinde Tuningen hat uns im Februar 2024 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inklusive Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2025 - 2026 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2024 mit der Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2026, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 sowie die Investitionsplanung bis 2026 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Renner von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 12. November 2024

Tanja Zeltner

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

## I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

## I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Tuningen betreibt die Wasserversorgung und die Stromversorgung formell als Eigenbetrieb mit dem Namen „Versorgungsbetrieb Tuningen“. Laut § 1 der Wasserversorgungssatzung wird die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung betrieben, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

## I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2024 mit den Ansätzen für die Jahre 2025 bis 2026 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Gemeinde Tuningen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.



## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Tuningen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital sind das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlichen Fremdzinsen. Da aber in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.

**c) Schätzungen und Prognosen**

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

**d) Grundstücksanschlüsse**

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

**e) Konzessionsabgabe**

Da der Eigenbetrieb der Gemeinde Tuningen eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

## I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Eine geschätzte Wassermenge für Zwecke der Feuerwehr, Kanalreinigung, Brunnen u. a. wurde nicht hinzugerechnet, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 14 Nr. 1 und 2 EigBVO-Doppik).

## I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können**\*

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

*\*Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.*

## **I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN**

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Tuningen am Zweckverband „Baarwasserversorgung Trossingen“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandsatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die Grundlagen zur Ermittlung der anteiligen kalkulatorischen Kosten werden der Gemeinde vom Verband mitgeteilt.

## I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

## **II. KALKULATION**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM  
2025 - 2026**

<b>Wasserverbrauchsgebühr (netto)</b>	<i>nachrichtlich aktuelle Gebühr</i>	<b>pro m<sup>3</sup></b>
- kostendeckende Gebührenobergrenze		<b>1,35 €</b>
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe	2,24 €	<b>2,98 €</b>

<b>Zählergrundgebühren (netto)</b>	<i>nachrichtlich aktueller Satz</i>	<b>pro Monat</b>
- Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 2,5 senkrecht	1,60 €	<b>1,70 €</b>
- Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R80 waagrecht	2,10 €	<b>2,50 €</b>
- Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R80 senkrecht	2,10 €	<b>2,60 €</b>
- Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 10 R80 waagrecht	3,90 €	<b>4,80 €</b>
- Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 10 R100 senkrecht	3,90 €	<b>4,90 €</b>
- Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R100 waagrecht	2,20 €	<b>2,50 €</b>
- Verbundzähler DN 100	37,70 €	<b>46,80 €</b>
- Verbundzähler DN 150	77,90 €	<b>100,10 €</b>



# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

### 2025 - 2026

#### Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	Gesamt- ansatz 2026 in €
<b>Betriebsaufwendungen:</b>		
Aufwand für Roh-, Hilfs-, Betr.St. u. Waren (Wasserbezug)	243.000	252.000
Aufwand für bezogenen Leistungen	11.780	13.355
sonstige betriebliche Aufwendungen	28.900	32.900
Versicherungen	1.400	1.400
Aufwand Verwaltungsleistungen	28.000	28.000
Aufw. Bauhofleistungen/Verwaltung Solar	0	0
Aufwand Bauhofleistungen	9.000	9.000
Steuern vom Einkommen und Ertrag	20.000	20.000
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>342.080</b>	<b>356.655</b>
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>		
- Abschreibungen laut Anlage 1	74.148	79.688
- Zinsaufwendungen an Gemeinden	7.000	7.000
- Zinsaufwendungen an Dritte	0	0
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>81.148</b>	<b>86.688</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>423.228</b>	<b>443.343</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN 2025 - 2026

### Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	Gesamt- ansatz 2026 in €
<b>Betriebserträge:</b>		
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 3.c	37.075	37.075
Sonstige Erlöse	0	0
Erlöse aus Verwaltungsgebühren	1.800	1.800
Sonst. betriebl. Erträge	50.000	50.000
Erträge aus Beteiligungen	118.000	118.000
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>206.875</b>	<b>206.875</b>
<b>Kalkulatorische Einnahmen:</b>		
- Auflösungen laut Anlage 1	13.302	13.302
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>13.302</b>	<b>13.302</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>220.177</b>	<b>220.177</b>

# WASSERVERSORGUNG

## BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2025 - 2026

	2025	2026	Gesamt
Kosten	423.228 €	443.343 €	866.571 €
<span style="color: red;">./.</span> Erlöse	-220.177 €	-220.177 €	-440.354 €
<b>Gebührenfähige Kosten</b>	<b>203.051 €</b>	<b>223.166 €</b>	<b>426.217 €</b>
ohne Berücksichtigung der Erträge aus Aktien	168.000 €	168.000 €	336.000 €
<b>Gebührenfähige Kosten ohne Erträge aus Aktien</b>	<b>371.051 €</b>	<b>391.166 €</b>	<b>762.217 €</b>
zuzügl. Gewinnzuschlag (*)	89.775 €	89.775 €	179.550 €
<b>Umlagefähige Kosten</b>	<b>460.826 €</b>	<b>480.941 €</b>	<b>941.767 €</b>

	2025	2026	Gesamt
<b>Frischwassermengen</b>			
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	155.000 m <sup>3</sup>	160.000 m <sup>3</sup>	<b>315.000 m<sup>3</sup></b>

### Ermittlung der kostendeckende Gebühreobergrenze (ohne Konzessionsabgabe/MHBG/Ertragssteuern)

<b>Gebühreobergrenze</b>		<b>426.217 €</b>			
-----	=	-----	=		<b>1,35 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Frischwassermengen</b>		<b>315.000 m<sup>3</sup></b>			

### Gebühreobergrenze mit Konzessionsabgabe

<b>Gebühreobergrenze</b>		<b>941.767 €</b>			
-----	=	-----	=		<b>2,98 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Frischwassermengen</b>		<b>315.000 m<sup>3</sup></b>			

(\*) = Der Gewinnzuschlag dient zur Abdeckung von:

- verfügbare Konzessionsabgabe laut Anlage 4	49.694 €	49.694 €		
- Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 4	31.230 €	31.230 €		
- Mindestertragssteuern laut Anlage 4	8.851 €	8.851 €		
	89.775 €	89.775 €		

### Alternativberechnung:

#### Gebühreobergrenze ohne Erträge aus EnBW-Aktien, ohne Steuern, für Ermittlung der Konzessionsabgabe

<b>Gebühreobergrenze</b>		<b>762.217 €</b>			
-----	=	-----	=		<b>2,41 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Frischwassermengen</b>		<b>315.000 m<sup>3</sup></b>			

## **Anlagen zur Kalkulation**

## WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

Anschaffungskosten	2023	2024	2025	2026
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	3.932.963			
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	0			
<b>Summe</b>	<b>3.932.963</b>			
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>				
· Anlagen im Bau aus 2023 (AiB Lupfenstr.)		148.687		
· Anlagen im Bau aus 2023 (AiB Sanierung Hegestraße)			46.813	
· Anschaffung Radlader		65.000		
· Planung Invest. Folgejahre - Wasser		7.000	7.000	4.000
· Ern. Infrastr. Hegestr. - Wasser (Afa ab 2025)		275.000		
· Ern. Infrastr. Mühlwiesenstr. - Wasser			105.000	
· Ern. Infrastr. Kreuzstr. - Wasser			91.900	
· Ern. Infrastr. Schulstr. Ost -Wasser				52.500
· Ern. Infrastr. Kantstr. - Wasser				52.500
· Ern. Infrastr. In Hasenloch. - Wasser				52.000
· Gewerbegebiet Kalkhof II - Wasser			77.300	38.700
<b>Summe</b>		<b>495.687</b>	<b>328.013</b>	<b>199.700</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>3.932.963</b>	<b>4.428.650</b>	<b>4.756.663</b>	<b>4.956.363</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	3.932.963	4.153.650	4.679.363	4.956.363
<b>Einnahmen</b>				
	2023	2024	2025	2026
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	508.870			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
<b>Summe</b>	<b>508.870</b>			
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>				
		0	0	0
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.m in €</b>	<b>508.870</b>	<b>508.870</b>	<b>508.870</b>	<b>508.870</b>
<b>Wasserversorgungsbeiträge</b>	<b>278.818</b>			
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>				
· WV-Beiträge		0	0	0
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12. in €</b>	<b>278.818</b>	<b>278.818</b>	<b>278.818</b>	<b>278.818</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12. in €</b>	<b>787.688</b>	<b>787.688</b>	<b>787.688</b>	<b>787.688</b>

## WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
<b>Abschreibung</b>				
Zugang AHK	<b>AfA-Satz</b>	220.687	525.713	277.000
Zugang AfA	2,00%	4.414	10.514	5.540
<b>Abschreibung in €</b>	<b>59.220</b>	<b>63.634</b>	<b>74.148</b>	<b>79.688</b>
<b>Auflösung</b>				
Zugang Zuschüsse	<b>Auflös.-satz</b>	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>	<b>6.308</b>	<b>6.308</b>	<b>6.308</b>	<b>6.308</b>
Zugang Beiträge		0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
<b>Auflösung Beiträge laut Vorschau AFA in €</b>	<b>6.994</b>	<b>6.994</b>	<b>6.994</b>	<b>6.994</b>
<b>Auflösung gesamt in €</b>	<b>13.302</b>	<b>13.302</b>	<b>13.302</b>	<b>13.302</b>
<b>Darstellung des Sachanlagevermögens</b>				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	3.932.963	4.153.650	4.679.363	4.956.363
<b>./- Beteiligungen (Finanzanlagen)</b>	<b>-445.432</b>	<b>-445.432</b>	<b>-445.432</b>	<b>-445.432</b>
AHK Ausgaben 31.12. ohne Beteiligungen	3.487.531	3.708.218	4.233.931	4.510.931
aufgelaufene Abschreibung	1.788.368	1.852.002	1.926.150	2.005.838
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	1.699.163	1.856.216	2.307.781	2.505.093
<b>Sachanlagevermögen zum 01.01. in €</b>			<b>1.856.216</b>	<b>2.307.781</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2021	2022	2023	Ø
Gemeinde Tuningen gesamt	141.708 m <sup>3</sup>	148.178 m <sup>3</sup>	149.522 m <sup>3</sup>	146.469 m <sup>3</sup>
abzügl. darin enthaltene Mengen für:				
- öffentliche Einrichtungen	-2.315 m <sup>3</sup>	-3.563 m <sup>3</sup>	-3.765 m <sup>3</sup>	-3.214 m <sup>3</sup>
Wassermengen Tarifabnehmer	139.393 m <sup>3</sup>	144.615 m <sup>3</sup>	145.757 m <sup>3</sup>	143.255 m <sup>3</sup>
zuzügl. Mengen mit Preisnachlass:				
- öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	2.084 m <sup>3</sup>	3.207 m <sup>3</sup>	3.389 m <sup>3</sup>	2.893 m <sup>3</sup>
	<b>141.477 m<sup>3</sup></b>	<b>147.822 m<sup>3</sup></b>	<b>149.146 m<sup>3</sup></b>	<b>146.148 m<sup>3</sup></b>

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2025	2026	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	155.000 m <sup>3</sup>	160.000 m <sup>3</sup>	315.000 m <sup>3</sup>
	<b>155.000 m<sup>3</sup></b>	<b>160.000 m<sup>3</sup></b>	<b>315.000 m<sup>3</sup></b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>z</sub> )	Anschaff.- kosten Netto	Einbau- kosten	Gesamt- kosten	Bestand			Zugänge			gesamt	
				2023	2024	2025	2026	2025	2026	Anzahl	
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 2,5 senkrecht	15,20 €	35,50 €	50,70 €	10	0	0	0	0	0	10	
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R80 waagrecht	26,80 €	38,00 €	64,80 €	1.025	16	6	8	8	8	1.055	
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R80 senkrecht	35,70 €	38,00 €	73,70 €	37	0	1	1	1	1	39	
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 10 R80 waagrecht	45,80 €	40,50 €	86,30 €	13	3	0	0	0	0	16	
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 10 R100 senkrecht	51,80 €	40,50 €	92,30 €	1	0	0	0	0	0	1	
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R100 waagrecht	26,80 €	42,80 €	69,60 €	2	0	0	0	0	0	2	
Verbundzähler DN 100	830,00 €	57,40 €	887,40 €	1	0	0	0	0	0	1	
Verbundzähler DN 150	980,00 €	61,40 €	1.041,40 €	2	0	0	0	0	0	2	
<b>Gesamtsummen</b>				<b>1.091</b>	<b>19</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>1.126</b>	



## Anlage 3.b

## WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

	2024	2025	2026	Ø	Ø/Jahr
<b>Kosten der Anschaffung der Zähler laut Anlage 3.a</b>					
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 2,5 senkrecht	50,70 €	51,71 €	52,74 €	51,72 €	8,62 €
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R80 waagrecht	64,80 €	66,10 €	67,42 €	66,11 €	11,02 €
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R80 senkrecht	73,70 €	75,17 €	76,67 €	75,18 €	12,53 €
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 10 R80 waagrecht	86,30 €	88,03 €	89,79 €	88,04 €	14,67 €
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 10 R100 senkrecht	92,30 €	94,15 €	96,03 €	94,16 €	15,69 €
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R100 waagrecht	69,60 €	70,99 €	72,41 €	71,00 €	11,83 €
Verbundzähler DN 100	887,40 €	905,15 €	923,25 €	905,27 €	150,88 €
Verbundzähler DN 150	1.041,40 €	1.062,23 €	1.083,47 €	1.062,37 €	177,06 €
<b>Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung</b>					
Verwaltungskosten	1.600,00 €	1.632,00 €	1.664,64 €	1.632,21 €	1,45 €
Bezog. Dienstleistung/Wassermeister/lfd. Unterhaltung	300,00 €	306,00 €	312,12 €	306,04 €	0,27 €
Vorhaltung	1.000,00 €	1.020,00 €	1.040,40 €	1.020,13 €	0,91 €
				<b>Summe Sonstige Kosten:</b>	<b>2,63 €</b>
<b>Fixkostenanteile laut Erfolgsplan</b>					
Abschreibungen	74.148,00 €	79.688,00 €	76.918,00 €	76.918,00 €	
<b>./. Auflösungen</b>	<b>-13.302,00 €</b>	<b>-13.302,00 €</b>	<b>-13.302,00 €</b>	<b>-13.302,00 €</b>	
tatsächliche FK-Verzinsung	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	
				<b>70.616,00 €</b>	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	<b>30%</b>			21.184,80 €	
				5.179 Bemessungseinheiten	
				lt. Anlage 3.c	4,09 €
				<b>Summe Fixkostenanteile:</b>	<b>4,09 €</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauerdurchfluss m <sup>3</sup> /h(Q <sub>3</sub> )	Anzahl	Äqui- valenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalk. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3. b	sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3. b	ergibt Zähler- grund- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- grund- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- grund- gebühr im Monat
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 2,5 senkrecht	10	2,5	25	4,09 €	10,23 €	8,62 €	2,63 €	21,48 €	1,79 €	1,70 €
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R80 waagrecht	1.055	4	4.220	4,09 €	16,36 €	11,02 €	2,63 €	30,01 €	2,50 €	2,50 €
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R80 senkrecht	39	4	156	4,09 €	16,36 €	12,53 €	2,63 €	31,52 €	2,63 €	2,60 €
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 10 R80 waagrecht	16	10	160	4,09 €	40,90 €	14,67 €	2,63 €	58,20 €	4,85 €	4,80 €
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 10 R100 senkrecht	1	10	10	4,09 €	40,90 €	15,69 €	2,63 €	59,22 €	4,94 €	4,90 €
Wasserzähler bis Q <sub>3</sub> 4 R100 waagrecht	2	4	8	4,09 €	16,36 €	11,83 €	2,63 €	30,82 €	2,57 €	2,50 €
Verbundzähler DN 100	1	100	100	4,09 €	409,00 €	150,88 €	2,63 €	562,51 €	46,88 €	46,80 €
Verbundzähler DN 150	2	250	500	4,09 €	1.022,50 €	177,06 €	2,63 €	1.202,19 €	100,18 €	100,10 €
	<b>1.126</b>		<b>5.179</b>							<b>37.075,20 €</b>

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2025 - 2026

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	1,35 €
kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Ertrag aus Aktien:	2,41 €
mögliche Anhebung um:	0,57 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	2,98 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2025 - 2026		
Abzudeckender Verlust		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.g Gebühr um	0,57 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m <sup>3</sup>	157.500	89.775 €
= Rohergebnis		89.775 €
<b>abzüglich Konzessionsabgabe</b>		<b>-49.694 €</b>
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		40.081 €
<b>abzüglich Gewerbeertragsteuer</b>		<b>-3.920 €</b>
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		36.161 €
<b>abzüglich Körperschaftsteuer</b>		<b>-4.674 €</b>
<b>abzüglich Solidaritätszuschlag</b>		<b>-257 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>		<b>31.230 €</b>

2. Mindesthandelsbilanzgewinn		
durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.		2.081.999 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)		0 €
		2.081.999 €
<b>daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%</b>		<b>31.230 €</b>

3. Mindestertragsteuern:		
<b>3.1. Mindestkörperschaftsteuer</b>		
Mindesthandelsbilanzgewinn		31.230 €
Freibetrag gemäß §24 KStG		<b>-5.000 €</b>
		<b>26.230 €</b>
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der derzeit gültigen Fassung		
<b>Körperschaftsteuer &amp; Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))</b>	<b>15,825%</b>	
15,825/84,175 hiervon		4.931 €
= <b>Fiktives Einkommen</b>		<b>31.161 €</b>
davon Körperschaftsteuer	15,00%	4.674 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	257 €
		<b>4.931 €</b>
<b>Mindestkörperschaftsteuer</b>		<b>4.931 €</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2025 - 2026

3. Mindestertragsteuern:			
<b>3.2. Mindestgewerbebeertragsteuer</b>			
Mindesthandelsbilanzgewinn		31.230 €	
Körperschaftsteuer		4.674 €	
Solidaritätszuschlag		257 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	7.000 €		
Konzessionsabgabe (25%) ca.	12.424 €		
	19.424 €		
davon Freibetrag (100.000 €)	-19.424 €		
	0 €		
davon Hinzurechnung	25%	0 €	
		36.161 €	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		-5.000 €	
		31.161 €	
abgerundet auf volle Hundert		31.100 €	
Meßbetrag	3,5%	1.089 €	
Hebesatz	360%	<b>3.920 €</b>	
<b>Mindestgewerbebeertragsteuer</b>			<b>3.920 €</b>
<b>Summe Mindestertragsteuern</b>			<b>8.851 €</b>
<b>Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern</b>			<b>40.081 €</b>

4. Konzessionsabgabe					
<b>4.1. Maximale Konzessionsabgabe</b>					
	<b>Menge m<sup>3</sup></b>	<b>Preis</b>	<b>Erlös</b>	<b>KA %</b>	
Grundgebühr			37.075 €	10,0%	3.708 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0	0 €	0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	157.500	2,98 €	469.350 €	10,0%	46.935 €
	157.500				
<b>Maximale Konzessionsabgabe</b>					<b>50.643 €</b>
<b>4.2. verfügbare Konzessionsabgabe</b>					
Rohüberschuss			89.775 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			-40.081 €		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			49.694 €		
<b>verfügbare Konzessionsabgabe</b>					<b>49.694 €</b>
<b>zu berücksichtigende Konzessionsabgabe</b>					<b>49.694 €</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2025 - 2026

<b>5. Endgültige Steuerberechnung</b>			
<b>5.1 Gewerbeertragsteuer</b>			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		40.081 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	7.000 €		
Konzessionsabgabe (25%) ca.	12.424 €		
	<u>19.424 €</u>		
davon Freibetrag (100.000 €)	<u>-19.424 €</u>		
	0 €		
davon Hinzurechnung	25%	<u>0 €</u>	
		40.081 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		35.081 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	11,19%	<u>-3.926 €</u>	
		31.155 €	
abgerundet auf volle Hundert		31.100 €	
Meßbetrag	3,5%	1.089 €	
Hebesatz	360%		<b>3.920 €</b>
<b>Gewerbeertragsteuer</b>			<b>3.920 €</b>
<b>5.2 Körperschaftsteuer</b>			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		36.161 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		31.161 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%		4.674 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		257 €
<b>Körperschaftsteuer</b>			<b>4.931 €</b>
<b>Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>			<b>8.851 €</b>

## **Berechnungsgrundlagen**

## WASSERVERSORGUNG

### ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 3		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €
<b>Sachvermögen</b>			
· Kostenstelle 31101000 WV Steuerpflichtig	5.056.177	59.220	3.267.809
· abzgl. Beteiligung ZV Baarwasserversorgung	-445.432	0	-445.432
· abzgl. Wertpapiere EnBW	-927.714	0	-927.714
· abzgl. Anlagen im Bau	-195.500	0	-195.500
	<b>3.487.531</b>	<b>59.220</b>	<b>1.699.163</b>
<b>Finanzvermögen</b>			
· Beteiligung an ZV Baarwasserversorgung	<b>445.432</b>	<b>0</b>	<b>445.432</b>
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>3.932.963</b>	<b>59.220</b>	<b>2.144.595</b>

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 3		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Kostenstelle 31101000 WV Steuerpflichtig			
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	45.265	375	1.877
· Zuschüsse Erschließungsträger "WG Eckritt"	463.605	5.933	457.672
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>508.870</b>	<b>6.308</b>	<b>459.549</b>

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 3		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Kostenstelle 31101000 WV Steuerpflichtig			
· Wasserversorgungsbeiträge inkl. HA-Kostenersätze	278.818	6.994	175.207
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>278.818</b>	<b>6.994</b>	<b>175.207</b>

**III. BESCHLUSSANTRAG  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**



## BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2024 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025 – 2026 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern wird verzichtet.

### Alternativ:

8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingepant.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2025 – 12/2026 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr **X,XX € /m<sup>3</sup> Frischwasser**
- Zählergrundgebühren:

Wasserzähler:

· Größe Q <sub>3</sub> 2,5 senkrecht	<b>1,70 €/Monat</b>
Größe Q <sub>3</sub> 4 R80 waagrecht	<b>2,50 €/Monat</b>
Größe Q <sub>3</sub> 4 R80 senkrecht	<b>2,60 €/Monat</b>
Größe Q <sub>3</sub> 10 R80 waagrecht	<b>4,80 €/Monat</b>
Größe Q <sub>3</sub> 10 R100 senkrecht	<b>4,90 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 4 R100 waagrecht	<b>2,50 €/Monat</b>
Verbundzähler DN 100	<b>46,80 €/Monat</b>
Verbundzähler DN 150	<b>100,10 €/Monat</b>